

§ 136 SchulG M-V

In Angelegenheiten, die nach den Vorschriften des § [76 Abs. 5 und 6 SchulG M-V](#) und des § [77 SchulG M-V](#) der Entscheidungsbefugnis oder dem Erfordernis der Zustimmung der Schulkonferenz oder der Lehrerkonferenz unterliegen, findet eine Beteiligung des Personalrats der Lehrerinnen und Lehrer nach dem Personalvertretungsgesetz nicht statt.